

## **Erläuterungen zur G-EnLD-VO 2017**

### **Vorblatt**

#### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden einerseits die Verbraucherkategorien den neuen internationalen Gliederungen angepasst und andererseits die Erfahrungen der letzten Jahre mit dem Monitoring der Versorgungssicherheit sowie der Behandlung des Fernwärmebereichs berücksichtigt.

#### **Alternativen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl L 2009/211, 94, umgesetzt und die in der Verordnung (EU) 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl L 2010/295, 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen sowie das EnLG 2012 konkretisiert.

#### **Kosten:**

Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

## Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt, wird klargestellt, dass sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas erstrecken. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 27 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 147 GWG 2011 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich für statistische Zwecke, welche ausschließlich für Zwecke der Energielenkung und welche Daten sowohl für Zwecke der Statistik wie auch der Energielenkung erhoben werden. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung – erforderlichen und von § 27 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas Monitoring dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Beispielsweise werden die täglichen Speicherstände sowohl für Zwecke der Marktstatistik, der Energielenkung sowie des Monitorings benötigt und für alle drei Zwecke definiert. Allerdings werden die Daten nur einmal tatsächlich erhoben.

Generell wird zu den hier definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

## Besonderer Teil

### Zu § 1 – Begriffsbestimmungen:

Generell gelten, wie auch für die statistischen Erhebungen im Bereich der Erdgaswirtschaft, die Begriffsbestimmungen des GWG 2011. Darüber hinaus umfassen die Begriffsbestimmungen lenkungsrelevante Begriffe sowie, analog der Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017), zusätzlich allgemein gebräuchliche Begriffe der Energie- und Wärmewirtschaft; die für Zwecke der Energielenkung relevant sind.

Folgende Begriffe der Erdgasbilanz werden als Erhebungsinhalte der Verordnung definiert: Abgabe an Endverbraucher, Eigenverbrauch, Produktion, Speicherbewegung sowie Export und Import. Anzumerken ist, dass diese Begriffe sowohl für die Leistungs- wie auch für die Mengen- bzw. Energiebilanz gelten.

Ebenfalls dem Bereich der Erdgasbilanzen zuzuordnen ist die Untergliederung der Endverbraucher (Kunden) nach Kategorien bzw. Größenklassen. Allerdings wird diese nur bedingt entsprechend den für Energiebilanzen geltenden Kriterien durchgeführt, da die Ausrichtung der Erhebungen auf einer realistischen Darstellung des Erdgasmarkts liegt, nicht auf der Bedienung von Bilanzmodellen. So erfolgt etwa keine Unterscheidung zwischen energetischem und nicht energetischem Verbrauch, da dies kein Kriterium für die Versorgung mit Erdgas darstellt. Auch wird beispielsweise die Abgabe an Kraftwerke nicht dem Verbrauch des Sektors Energie (Umwandlung) zugeordnet sondern als Abgabe an Verbraucher (Kunden) definiert, was sowohl den Gegebenheiten der Versorgung (des Markts) wie auch der Ausrichtung der Energielenkung entspricht. Eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen sowohl im Bereich der Statistik wie auch jenen des Markt Monitoring und der Energielenkung ist die nunmehrige Untergliederung der Endverbraucher in die zwei Verbraucherkategorien „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“, wobei als weitere Untergliederung nunmehr ausschließlich verbrauchsrelevante Kriterien – Größenklassen oder -bänder des Jahresbezugs bzw. -verbrauchs zur Anwendung kommen. Diese Änderung ist einerseits den internationalen Richtlinien geschuldet, stellt aber andererseits eine bereits seit längerem diskutierte Anpassung an die Marktgegebenheiten dar. Damit werden nunmehr keine tariflichen, die sowohl zwischen den Netzgebieten wie auch zwischen den Versorgern abweichen können, sondern ausschließlich verbrauchsspezifische Merkmale für die Einreihung in die Verbraucherkategorien herangezogen. Darauf wird in der Verordnung nochmals mit der Anmerkung, dass die Zuordnung zu den einzelnen Verbraucherkategorien nicht nach tariflichen Kriterien (etwa aufgrund der Zuordnung eines bestimmten Lastprofils) erfolgt, hingewiesen. Die Untergliederung nach den beiden Verbraucherkategorien „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“ wird für sämtliche Erhebungen, die in den Kompetenzbereich der E-Control fallen, angewendet, also sowohl für den Erdgas- wie auch den Elektrizitätsbereich und sowohl für Erhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken wie auch für Zwecke des Monitoring oder der Energielenkung. Im Zusammenhang mit den Größenklassen des Bezugs bleibt anzumerken, dass diese bisher einheitlich für alle Erhebungsbereiche definiert werden, wobei auch weiterhin keine Festlegung auf Bandbreiten erfolgt.

Folgende Begriffe bzw. Definitionen dienen der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Energielenkung:

- a) insbesondere um eventuelle krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können, sind zwei kritische Zustände definiert, die Maßnahmen auslösen können. Eine „Einschränkung von vertraglichen Lieferungen“ bzw. eine „erhebliche Reduktion der Importe“ treten ein, wenn der jeweilige Erwartungswert um mehr als 30 % unterschritten wird. Das Eintreten der Zustände ist sofort zu melden und kann zur Anordnung von zusätzlichen Meldepflichten auch im Strombereich führen (siehe hierzu Erläuterungen zu §§ 12 und 13 bzw. zur Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 [E-EnLD-VO 2017]).
- b) die Definition der „Großabnehmer“ entspricht den neuen Regelungen des EnLG 2012. Anzumerken ist, dass auch Endverbraucher umfasst sind, die an einem Standort über mehrere Zählpunkte versorgt werden und erst in Summe über alle diese Zählpunkte das Erhebungskriterium gemäß § 27 bzw. § 29 EnLG 2012 erfüllen;
- c) unter dem Begriff „verfügbare Stundenraten“ sind jene Raten zu verstehen, die vom jeweiligen Erdgasunternehmen unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen in jedem Fall tatsächlich zur Versorgung von Endkunden aufgebracht werden können. Diese Gasmengen können etwa auf Basis von Verträgen fixiert sein, wobei tatsächliche oder zu erwartende Einschränkungen bei der Lieferung durch den Vorlieferanten zu berücksichtigen sind. Um Doppelzählungen zu vermeiden sind jeweils nur jene Gasmengen zu berücksichtigen, die selbst in das Marktgebiet eingebracht werden;
- d) der Begriff „zusätzlich aktivierbare Stundenraten“ umfasst bei Speicherunternehmen und bei Produzenten insbesondere jene Raten, die (noch) nicht kontrahiert sind. Bei allen anderen Erdgasunternehmen handelt es sich im Wesentlichen um solche Mengen, die über die „verfügbaren Stundenraten“ hinaus, aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen eventuell noch verfügbar gemacht werden können;
- e) der Begriff „Standort“ dient insbesondere der Klarstellung der Meldepflichten von/für Großabnehmer/n;
- f) um die Meldepflichten bzw. den Meldeumfang für den Fernwärmebereich klar zu definieren, werden einerseits verschiedene Typen von Erzeugungsanlagen – Heizwerk, Heizkraftwerk, KWK und KWKK – sowie andererseits die „maximale Netto-Heizleistung“ definiert. Letztere entspricht dem in § 14 EnLG 2012 genannten Begriff der „Wärmeengpassleistung“.

Analog den bisherigen Bestimmungen werden die Betreiber von Produktions- und von Speicheranlagen definiert. Diese Definitionen dienen der Sicherstellung der Meldung von Daten, die einerseits die Bewirtschaftung der auf österreichischem Bundesgebiet befindlichen Produktions- und Speicheranlagen betreffen und die andererseits zur Darstellung der Speicherbewegungen unter Einbeziehung möglicher internationaler Gasflüsse notwendig sind.

Darüber hinaus werden wie bisher technische Begriffe der Gaswirtschaft und aus dem statistischen Bereich, die zur Erfüllung der Meldepflichten im Rahmen der Energielenkung notwendig sind, aufgenommen.

## **Zu 2. Teil – Aktuelle und historische Daten**

§ 27 Abs. 3 EnLG 2012 ermächtigt die E-Control, „durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht vorliegen“. Der 2. Teil dieser Verordnung definiert den Umfang der zu meldenden aktuellen und historischen Daten.

Angemerkt wird, dass die im 2. Teil definierten Erhebungsinhalte auch die Verpflichtungen gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 994/2010 zu einem großen Teil abdecken.

### **Zu § 2 – Stundenwerte**

Die möglichst exakte und aktuelle Kenntnis der wesentlichsten Bilanzkomponenten – inländische Produktion, Speicherbewegung, grenzüberschreitender Austausch sowie Verbrauch (Abgabe) – dient einerseits im Rahmen des laufenden, vorausschauenden Monitorings der Abschätzung eventueller krisenhafter Entwicklungen und andererseits im Krisenfall der Evaluierung der Situation sowie der Bewertung der Auswirkungen eventuell ergriffener bzw. zu ergreifender Lenkungsmaßnahmen.

Die Erhebungsmerkmale entsprechen denjenigen der Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der höheren Aktualitätsansprüche für Zwecke der Energielenkung die Meldung der Daten zeitnah (im Normalfall für den vorangegangenen Tag, im Energielenkungsfall innerhalb der kommenden Stunde) zu erfolgen hat. Deshalb wird die bisher monatliche Meldepflicht der Netzbetreiber für die Abgabe an Endverbraucher sowie die Netzverluste entsprechend geändert, wobei ersatzweise eine aggregierte Meldung durch den Verteilergebietsmanager vorgesehen ist. Da diese Daten auch für die Betriebsführung notwendig sind, entsteht kein zusätzlicher Erfassungsaufwand.

Um bestehende Doppelmeldungen zu vermeiden, wird die Meldepflicht der Netzbetreiber für die Stundenwerte der Produktion und der Speicherbewegung gestrichen. Die entsprechende Meldepflicht sowie diejenige für die Importe bleiben im bisherigen Umfang bei den entsprechenden Betreiberunternehmen.

Als Ergänzung der auf Tagesbasis vorliegenden vorläufigen Verbrauchsdaten haben wie bisher die Bilanzgruppenkoordinatoren die Abgabe an Endverbraucher sowie die Netzverluste (erstes Clearing) zu melden. Darüber hinaus sind Änderungen aufgrund des zweiten Clearings unmittelbar zu übermitteln, was der Meldepraxis im Statistikbereich entspricht.

Zur Vorbereitung sowie zur Abschätzung der Auswirkungen eventueller Lenkungsmaßnahmen sind die Netzbetreiber wie bisher verpflichtet, für Großabnehmer die stündliche Abgabe je Zählpunkt als monatliche Ganglinien zu melden.

Für die Übermittlung der Stundenwerte werden die in den Sonstigen Marktregeln definierten Dateiformate verwendet.

### **Zu § 3 – Tageswerte**

Die Kenntnis der täglichen Speicherentwicklung ist eine wesentliche Information sowohl für Zwecke der Energielenkung wie auch für jene des Monitorings. Aus diesem Grund werden die für Zwecke der Energielenkung bisher wöchentlichen Meldepflichten der Speicherbetreiber und Produzenten analog dem Monitoring angepasst und auf tägliche Meldepflichten geändert. Inhaltlich bleiben die Meldeinhalte nahezu unverändert. Abgeschätzt werden können damit einerseits die insgesamt auf österreichischem Bundesgebiet gelagerten wie auch andererseits die zur inländischen Bedarfsdeckung potentiell zur Verfügung stehenden Erdgasmengen.

### **Zu § 4 – Jahreswerte**

Vorweg ist anzumerken, dass die bisher zu meldenden Monatswerte gänzlich entfallen, da sie mit genügender Genauigkeit aus den Stundenwerten ermittelt werden können. Dies gilt allerdings nur für den Bereich der Energielenkung, da hier die Qualitätsansprüche deutlich niedriger sind, als im Bereich der Statistik oder des Monitorings. Dafür sind die Aktualitätsansprüche um ein Vielfaches höher als in den beiden anderen Bereichen.

Die Jahreserhebungen entsprechen dem bisherigen Erhebungsumfang.

Von den Netzbetreibern sind Informationen über die Verbrauchs- und Verbraucherstruktur in den einzelnen Netzgebieten zu melden, wobei die Gliederung der Endverbraucher nach den neuen Kategorien und nicht mehr nach ihrer tariflichen Einstufung vorzunehmen ist. Diese Informationen dienen sowohl der Vorbereitung wie auch der Durchführung und Überprüfung von verbraucherseitigen Maßnahmen.

Von den Produzenten und den Speicherunternehmen bzw. von den Betreibern von Produktions- und Speicheranlagen sind technische Daten, wie maximales (theoretisches) Speichervolumen oder die maximalen Stundenraten zu melden, die im Krisenfall für eine Situationsbewertung notwendig sind.

Informationen über den Bestand und die technischen Merkmale insbesondere von Leitungen, die zur technischen Beurteilung von Situationen im Krisenfall notwendig sein könnten, stehen sowohl dem Verteiler- wie auch dem Marktgebietsmanager (MGM) zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung und werden daher hier nicht zusätzlich erhoben.

### **Zu 3. Teil – Vorschau Daten**

Abweichend von den bisherigen Regelungen werden nunmehr keine Tagesvorschauen (im Konkreten die Großabnehmerfahrpläne) für Zwecke der Energielenkung erfasst. Diese Daten dienen ausschließlich dem Fahrplanmanagement, eine Überprüfung der Auswirkungen bzw. der Einhaltung eventuell getroffener Lenkungsmaßnahmen erfolgt über die Meldung der stündlichen Abgabemengen durch die Netzbetreiber.

### **Zu § 5 – Vier-Wochen-Vorschauen**

Die Erhebungsinhalte der Vier-Wochen-Vorschauen entsprechen dem bisherigen Erhebungsumfang. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Auf Basis der für den Vorschauzeitraum von vier Wochen zu meldenden Daten lässt sich eine Lagebeurteilung erstellen, die dem prognostizierten Verbrauch die möglichen bzw. erwarteten Deckungsbeiträge gegenüberstellt.

Die Daten dienen der Früherkennung einer Krise und somit der teilweisen Erfüllung des in § 27 Abs. 2 EnLG 2012 festgeschriebenen Monitorings der Versorgungssicherheit (Abschätzung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie der zu erwartenden Nachfrageentwicklung). Im Falle einer Krise dienen sie der Abschätzung der weiteren Entwicklung sowie der Bewertung eventuell durchgeführter Maßnahmen.

### **Zu 4. Teil – Datenmeldungen für den Fernwärmebereich**

Da einerseits die Fernwärmeversorgung durch Lenkungsmaßnahmen im Elektrizitäts- bzw. Erdgasbereich beeinflusst werden kann und sich andererseits Maßnahmen auf der Fernwärmeseite ihrerseits auf die beiden anderen Bereiche auswirken können, ist eine detaillierte Kenntnis des Fernwärmebereichs zur Abschätzung der gegenseitigen Beeinflussungen und ihrer möglichen Auswirkungen aber auch zur Vorbereitung eventueller Lenkungsmaßnahmen notwendig.

Generell ist anzumerken, dass im Fernwärmebereich einerseits aufgrund der physikalischen Gegebenheiten und andererseits aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen die Datenlage zum Teil unterschiedlich zu jener der beiden anderen Bereiche ist. Die für Fernwärmeunternehmen definierten Meldepflichten berücksichtigen diese Unterschiede, wobei die zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen und zur Abschätzung deren eventuellen Auswirkungen notwendigen Mindestinformationen im Fernwärmebereich bestmöglich abgedeckt wurden.

Da Fernwärmeunternehmen teilweise auch mehrere dezentrale, nicht mit einander verbundene Netze betreiben, wird die Datenerhebung auf hydraulisch zusammenhängende Netze, die den Kriterien des EnLG 2012 (gesamte jährliche Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh bzw. eingebundene Anlagen mit einer thermischen Gesamtleistung von zumindest 50 MW) entsprechen, eingeschränkt.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen mit den Daten der Fernwärmeunternehmen werden entsprechende Anpassungen bzw. Vereinfachungen vorgenommen. So entfallen die bisher monatlich zu meldenden Lagerstände fossiler Brennstoffe, die im Wesentlichen mit den für die öffentlichen Erzeuger gemeldeten Daten ident sind. Bei der Jahreserhebung entfällt dementsprechend auch die Meldepflicht für die maximale Lagerkapazität sowie zusätzlich jene für Substitutionsbrennstoffe, die sich in der Praxis als nicht aussagekräftig erwiesen haben bzw. als bereits von den entsprechenden Meldepflichten als Großabnehmer (Gas) bzw. als Großverbraucher (Strom) sowie abgedeckt werden.

### **Zu § 6 – Unterjährige Erhebungen**

Die zeitliche Komponente der Fernwärmeabgabe sowie der Fernwärmeerzeugung ist eine wesentliche Information für die Vorbereitung und Evaluierung von Lenkungsmaßnahmen und deren Auswirkungen. Dabei sind sowohl die saisonalen Aspekte – etwa eines Jahres oder einer „Heizperiode“ – wie auch die kurzfristige Struktur – etwa der vergangenen Woche oder des jeweiligen Tags – relevant.

Von den Fernwärmeunternehmen ist die Wärmeabgabe in das Netz zu melden, die in ihrer Summe den gesamten Fernwärmeverbrauch darstellt (gesamte Einspeisemenge = gesamter Wärmebedarf im jeweiligen Fernwärmenetz). Damit die Verbindung zum Primärenergieträger Erdgas hergestellt werden kann, sind Einspeisung bzw. Erzeugung nach erdgasbefeuerten Anlagen und nach Anlagen, die andere Energieträger einsetzen, zu untergliedern. Eine weitere Gliederung nach Einsatzcharakteristik – sinngemäß Grundlast- und Spitzenanlagen – ist derzeit nicht angedacht.

Auf die bisher zusätzlich zu den Stundenwerten zu meldenden Tageswerte wird nunmehr verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die bei der erstmaligen Definition des Meldeumfangs bei einigen Unternehmen noch fehlenden Stundenwerte nunmehr zur Verfügung stehen.

#### **Zu § 7 – Jahreserhebungen**

Die Jahreserhebungen im Fernwärmebereich umfassen ausschließlich den „technischen Anlagenbestand“. Die Verbraucher- bzw. Abnahmestrukturen bleiben derzeit unberücksichtigt. Dies ist den historisch gewachsenen Strukturen des Fernwärmebereichs geschuldet: die eigentliche Verbraucherstruktur ist vielen Fernwärmeunternehmen nicht oder nur unvollständig bekannt, da zum Teil nicht einzelne Endverbraucher, wie etwa Haushalte oder Unternehmen, sondern ganze Anlagen oder auch „Betreibergesellschaften“ mit Fernwärme beliefert werden, wodurch eine Zuordnung zu einzelnen Verbrauchergruppen erschwert bzw. teilweise sogar unmöglich wird.

#### **Zu § 8 – Erhebungen zum Monitoring der Versorgungssicherheit**

Für Zwecke des in § 27 Abs. 2 EnLG 2012 explizit angeführten Monitorings der Versorgungssicherheit sind einige Erhebungsinhalte zu definieren, wie insbesondere durchgeführte und geplante Instandhaltungs- und Erweiterungsprogramme bzw. -strategien. Diese Informationen dienen sowohl der Abschätzung des zukünftigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage wie auch der Versorgungsqualität.

Die Meldung der aus Erdgasbezugsverträgen mit einer mehr als einjährigen Laufzeit in den letzten zwölf Monaten importierten Mengen sowie der für die nächsten zwölf Monate kontrahierten Bezugsmengen soll der Abschätzung des Aufbringungspotentials dienen. Wenn die Restlaufzeit des Bezugsvertrages zum Erhebungszeitpunkt zwölf Monate nicht überschreitet, ist die Bezugsmenge in der Vorschau nicht mehr zu melden. Diese Meldeverpflichtung leitet sich grundsätzlich aus Art. 13 Verordnung (EU) 994/2010 (SoS-VO) ab.

#### **Zu § 9 – Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche**

Die erstmals für die Energielenkungsdaten-Verordnungen 2006 definierte Benennungs- und Meldepflicht von jenem Personenkreis, der für die Datenerfassung und -übermittlung einerseits und die Umsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen andererseits verantwortlich ist, hat sich als ein wesentliches „Kriseninstrument“ herausgestellt. Einerseits konnten dadurch den in den Ablaufplänen und vor allem bei den Informationsflüssen definierten Schnittstellen Namen von Verantwortlichen hinterlegt und damit die Abläufe konkretisiert werden. Andererseits ist durch die Benennung der Verantwortlichen auch bei den Großabnehmern das Bewusstsein bezüglich Energielenkung und Krisenvorsorge deutlich gestiegen.

Die Benennung einer im Krisenfall jederzeit erreichbaren Stelle, über welche die Verantwortlichen kontaktiert werden können, bezieht sich auf alle Erdgas- und Fernwärmeunternehmen. Damit soll im Falle einer Krise bzw. bei Gefahr in Verzug die Benachrichtigung des Krisenmanagements so rasch als möglich erfolgen können.

#### **Zu § 10 – Erhebungen zum 15. Oktober**

Die für den Stichtag 30. September von den Netzbetreibern bzw. 31. August von den Großabnehmern durchzuführenden Meldungen dienen der Vorbereitung eventueller Lenkungsmaßnahmen gemäß § 29 EnLG 2012. Die Erhebungsinhalte werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen vereinfacht, Leistungs- und Mengenangaben zum Bezug von Erdgas zur Gänze gestrichen.

Bezüglich der von den Netzbetreibern nach Rechnungsadressen zusammenfassenden Angaben für Endverbraucher wird festgehalten, dass die Rechnungsadresse von Lieferanten nicht als Kriterium gilt. In solchen Fällen wäre sinngemäß etwa nach „Standort“ zusammen zu fassen.

#### **Zu 6. Teil – Informationspflicht bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse**

Sowohl die in der Vergangenheit aufgetretenen kritischen Ereignisse wie auch die im Rahmen verschiedener Übungen gemachten Erfahrungen haben unter anderem gezeigt, dass insbesondere jener Zeitraum als kritisch und sensibel anzusehen ist, der einer Krise gemäß § 4 Abs. 1 EnLG 2012 und damit einer möglichen Erlassung von Lenkungsmaßnahmen unmittelbar vorausgeht. Um in diesem kritischen Zeitraum die Entwicklung genau verfolgen zu können und um zu vermeiden, dass eventuell notwendige zusätzliche Meldepflichten erst mit Erlassung einer Lenkungsmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kurzfristig zu implementieren sind, wurden Auslöser definiert, deren Überschreiten zusätzliche bzw. erweiterte Meldepflichten auslösen können.

Da im Erdgasbereich die Verfügbarkeit von Importen aufgrund der hohen Auslandsabhängigkeit der Versorgung ein wesentlicher Indikator für eine sich möglicherweise abzeichnende krisenhafte Situation ist, werden folgende Auslöser definiert: die „erhebliche Reduktion der Importe“ sowie die „Einschränkung von vertraglichen Lieferungen“ bereits mit der Novelle 2009 und nunmehr zusätzlich als dritter Auslöser die „Reduktion der Importe in vorgelagerten Netzgebieten“.

### **Zu § 11 – Erhebliche Reduktion der Importe von Erdgas in das Bundesgebiet**

Als erster Trigger wird eine „erhebliche Reduktion der Importe“ als Unterschreitung der am Vortag angemeldeten Importe um mehr als 30 % an zumindest einem Einspeisepunkt definiert. Jede derartige Unterschreitung ist vom betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar zu melden, wodurch entsprechende Maßnahmen ausgelöst werden können. Diese Informationspflicht entspricht der derzeitigen Regelung.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet sind, wird die Meldung an jedem 15. Oktober sowie im Rahmen von Übungen teilweise angeordnet (siehe hierzu § 15).

### **Zu § 12 – Einschränkung der vertraglichen Lieferungen von Erdgas**

Analog der von den Fernleitungsnetzbetreibern unmittelbar zu meldenden „erheblichen Reduktion der Importe“ ist von den Versorgern jede „Einschränkung der vertraglichen Lieferungen“ zu melden. Als solches wird eine Unterschreitung der gemeldeten Vorschauwerte für Importe bzw. für Bezüge vom Virtuellen Handelspunkt um mehr als 30 % definiert. Eine derartige Unterschreitung ist vom betroffenen Versorger unmittelbar zu melden, wodurch entsprechende Maßnahmen ausgelöst werden können. Diese Informationspflicht entspricht der derzeitigen Regelung.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet sind, wird die Meldung an jedem 15. Oktober sowie im Rahmen von Übungen teilweise angeordnet (siehe hierzu § 15).

### **Zu § 13 – Reduktion der Importe von Erdgas in vorgelagerten Marktgebieten**

Als wichtige Information und als mögliche Vorstufe zum Trigger gemäß § 11 ist eine Reduktion der Importe von Erdgas in zumindest einem vorgelagerten Marktgebiet bzw. Fernleitungsnetz und an zumindest einem vorgelagerten Einspeisepunkt zu melden. Jede derartige Information von Fernleitungsnetzbetreibern aus vorgelagerten Marktgebieten bzw. Fernleitungsnetzen ist vom betroffenen bzw. informierten Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar zu melden. Analog dazu sind von den Fernleitungsnetzbetreibern auch für Reduktionen bzw. Einschränkungen relevante Informationen aus dem von ENTSO-G eingerichteten Informations- und Kommunikationsprozess im Rahmen des „Regional Coordination System for Gas“ zu melden.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet sind, wird die Meldung an jedem 15. Oktober sowie im Rahmen von Übungen teilweise angeordnet (siehe hierzu § 15).

### **Zu § 14 – Erweiterungen im Engpass- bzw. Krisenfall**

Generell ist festzuhalten, dass im Engpassfalls oder im Fall einer Krise kaum zusätzliche, jedenfalls keine neuen Daten bzw. Meldepflichten in das bestehende Melde-, Analyse- und Reportingsystem eingebunden werden können. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, Erhebungsuntergrenzen herab zu setzen und damit neue Meldepflichten zu begründen oder neue Erhebungsinhalte zu definieren.

Entsprechend dieser Überlegung und infolge der bei Übungen gemachten Erfahrungen wird nunmehr die bisher für Bilanzgruppenverantwortliche, für Betreiber von Kraftwerken, KWK-Anlagen und Fernheizkraftwerken sowie für (größere) Fernwärmeunternehmen vorgesehene erweiterte Datenmeldung ersatzlos gestrichen.

Die Erweiterungen im Engpass- bzw. Krisenfall sind daher nunmehr ausschließlich Verkürzungen von Meldeterminen, wodurch eine möglichst kurze Reaktionszeit und somit eine rasche Bewertung von Maßnahmen erlaubt werden soll. Die Erhöhung der Meldefrequenz entspricht den bestehenden Regelungen und wurde bereits mehrmals, auch im Rahmen von Übungen, getestet.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für jeden 15. Oktober angeordnet (siehe hierzu § 15).

### **Zu § 15 – Übungen**

Um bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 EnLG 2012 ein Funktionieren der Abläufe insbesondere im Zusammenhang mit der Datenerfassung, -übermittlung, -auswertung und -analyse zu gewährleisten, ist eine entsprechende regelmäßige Übung notwendig. Dem wird hier in zweifacher Weise Rechnung getragen, einmal generell zum jeweils 15. Oktober und einmal speziell auf die, alle zwei Jahre durchzuführenden Übungen.

Die Übungen sollen in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, wobei jeweils Annahmen für ein entsprechendes Krisenszenario zu treffen sind. Da die vorliegende Verordnung insbesondere die Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -übermittlung regelt, wird hier die Ermächtigung zu einer Erweiterung folgender Erhebungen für den ausschließlichen Zweck der zeitlich und örtlich begrenzten Übung gegeben: (1) die Meldepflichten gemäß §§ 11 bis 13 zur Abschätzung eines eventuellen Engpassfalls, (2) eine Erhöhung der Meldefrequenzen bzw. Aktualisierung der Daten gemäß § 14 sowie (3) eine Aktualisierung der Liste der Verantwortlichen.

Darüber hinaus werden generell jeweils zum 15. Oktober die Meldeabläufe bezüglich eines möglichen Engpassfalls durch eine verpflichtende Übung getestet.

### **Zu § 16 – Durchführung der Erhebungen**

Analog zu den Bestimmungen im Statistikbereich werden nunmehr alle Datenquellen in die Regelung aufgenommen. Insbesondere werden Verwaltungsdaten sowohl der E-Control wie auch der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Verrechnungsstellen (Clearingstellen) und der Marktgebietsmanager sowie der Versorgungsgebietsmanager als mit den direkten Meldungen gleichwertige Datenquelle definiert.

### **Zu § 17 – Meldepflichten**

Die Regelungen sind unverändert. Es werden lediglich die Bilanzgruppenkoordinatoren als neue Meldepflichtige aufgenommen.

### **Zu § 18 – Datenformate**

Generell wird die Datenübermittlung in elektronischer Form oder über Eingabe auf einer, von der E-Control eventuell einzurichtenden elektronischen Eingabeplattform vorgeschrieben.

Die elektronische Form der Datenübermittlung wird aufgrund der unbestrittenen Zweckmäßigkeit sowohl für die meldepflichtigen Unternehmen wie auch für die verarbeitende Behörde verordnet. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Datenerhebung wie bisher aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit nach Möglichkeit einheitliche Formate bzw. Erhebungsformulare verwendet werden, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas-Monitoring gerecht werden. Dadurch soll die Belastung der Meldepflichtigen minimiert werden.

Die Regelungen sind unverändert.

### **Zu § 19 – Weitergabe und Verwendung von Daten**

Die ausschließliche Verwendung der im Rahmen der gegenständlichen Verordnung erfassten Daten für Zwecke der Energielenkung wird hier nochmals festgeschrieben.

§ 27 Abs. 9 EnLG 2012 verpflichtet die E-Control, „den Verteilergebietsmanagern und den Marktgebietsmanagern die jeweils für die Vorbereitung und die operative Durchführung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen“. Diese Verpflichtung wird konkretisiert.

§ 27 Abs. 8 EnLG 2012 weist ausdrücklich darauf hin, dass für Zwecke der Energielenkung auch andere Daten, insbesondere solche, „die dem Verteilergebietsmanager im Rahmen des Engpassmanagements zur Verfügung stehen“, herangezogen werden können. Diese Möglichkeit wird überall dort, wo sie zutreffen könnte, in die jeweiligen Bestimmungen als verpflichtende Regelung aufgenommen.

Die Regelungen sind inhaltlich unverändert.

### **Zu § 20 – Inkrafttreten**

Die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017) tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Damit werden keine Übergangsbestimmungen notwendig.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erhebungen für das Kalenderjahr 2016, und hier insbesondere die noch offenen Jahreserhebungen, auf Basis der für das Berichtsjahr 2016 geltenden Meldepflichten entsprechend der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (G-EnLD-VO 2014), BGBl. II Nr. 151/2014, zu erfolgen haben.